

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 7

FREITAG, DEN 25. JANUAR

2013

Inhalt:

	Seite		Seite
Zahl der Ausbildungsplätze für die Lehrämter an Hamburger Schulen	113	Zweite öffentliche Auslegung eines Bauleitplan-Entwurfs	116
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	115	Werberichtlinie gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 GlüStV ..	117
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	115	Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Altona-Altstadt 54	121
Bestellungen zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für die Hamburger Kehrbezirke (KB)	115	Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Groß Flottbek 10	121
Erneute öffentliche Auslegung einer Änderung des Flächennutzungsplans	115	Widmung von Wegeflächen	121
Erneute Auslegung einer Änderung des Landschaftsprogramms	116	Vorlesungszeiten an der Hochschule für bildende Künste Hamburg – Sommersemester 2013 und Wintersemester 2013/2014 –	121
		Änderung des Verzeichnisses der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Stadtreinigung Hamburg (SRH) berechtigten Beschäftigten	121

BEKANNTMACHUNGEN

Zahl der Ausbildungsplätze für die Lehrämter an Hamburger Schulen

Die Zahl der Ausbildungsplätze für die Lehrämter an Hamburger Schulen wird gemäß § 11 der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 22. März 1977, geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2001, in der Fassung vom 20. Januar 2004 bekannt gegeben. Die Behörde wird von ihrem Recht Gebrauch machen, für einzelne Fächer Quoten festzulegen.

Zahl der Ausbildungsplätze für das Lehramt an der Oberstufe/Gymnasium

Die Zahl der für Studienreferendarinnen und Studienreferendare – Gymnasien zum 1. Februar 2013 zu nutzenden Ausbildungsplätze beträgt insgesamt 336 Stellen. Davon können 49 Stellen zum 1. Februar 2013 neu besetzt werden. Die Zahl der maximalen Ausbildungsplätze für die einzelnen Fächer an den 98 Fachplätzen insgesamt:

	98 Fachplätze, davon maximal
Bildende Kunst	10, davon mindestens 6 in Kombination mit einer Sprache oder Mathematik
Biologie	5, davon mindestens 4 in Kombination mit einer Sprache oder Mathematik

Chemie	10
Deutsch	30
Englisch	30
Französisch	5
Geografie	5, davon mindestens 3 in Kombination mit einer Sprache oder Mathematik
Geschichte	5, davon mindestens 3 in Kombination mit einer Sprache oder Mathematik
Griechisch	0
Informatik	5
Latein	5
Mathematik	30
Musik	10, davon mindestens 6 in Kombination mit einer Sprache oder Mathematik
Philosophie	5, davon mindestens 3 in Kombination mit einer Sprache oder Mathematik
Physik	10
Ev. Religion	10, davon mindestens 6 in Kombination mit einer Sprache oder Mathematik
Russisch	1

Sozialwissenschaften	5, davon mindestens 3 in Kombination mit einer Sprache oder Mathematik
Spanisch	10
Sport	5, davon mindestens 3 in Kombination mit einer Sprache oder Mathematik
Theater/Darstellendes Spiel	10
Türkisch	0

Mangelfachquoten gibt es für die Fächer Physik, Chemie und Musik (jeweils mindestens 10 % der Fachplätze), Religion und Spanisch (jeweils mindestens 5 % der Fachplätze). Alle Bewerbungen mit dem Fach Theater/Darstellendes Spiel führen zur Einstellung.

Zahl der Ausbildungsplätze für das Lehramt an der Oberstufe – Berufliche Schulen –

Die Zahl der für Studienreferendarinnen und Studienreferendare – Lehramt an der Oberstufe – Berufliche Schulen zum 1. Februar 2013 zu nutzenden Ausbildungsplätze beträgt insgesamt 193 Stellen. Davon können zum 1. Februar 2013 32 neu besetzt werden. Die Zahl der maximalen Ausbildungsplätze für die einzelnen Fachrichtungen an den 32 Fachrichtungsplätzen insgesamt:

	32 Fachrichtungsplätze, davon maximal
Bautechnik	1
Chemotechnik	3
Elektrotechnik	10
Ernährungs- und Haushaltswiss.	5
Farbtechnik und Raumgestaltung	1
Gesundheit	5
Grafische Technik/ Medientechnik	3
Holz- und Kunststofftechnik	1
Kinder- und Jugendhilfe	8
Körperpflege	1
Metalltechnik	10
Wirtschaftslehre	10

Alle Bewerberinnen und Bewerber mit einer der Fachrichtungen Elektrotechnik oder Metalltechnik können von einem Platzangebot ausgehen.

Zahl der Ausbildungsplätze für das Lehramt an Sonderschulen/Sonderpädagogik

Die Zahl der für Studienreferendarinnen und Studienreferendare – Lehramt an Sonderschulen zum 1. Februar 2013 zu nutzenden Ausbildungsplätze beträgt insgesamt 153 Stellen. Davon können zum 1. Februar 2013 23 neu besetzt werden. Die Zahl der maximalen Ausbildungsplätze für die einzelnen Fachrichtungen an den 46 Fachrichtungsplätzen insgesamt:

	46 Fachrichtungsplätze, davon maximal
Im Bereich	
Sehen (Blind/Sehbehind.)	1
Hören (Gehörh./Schwerh.)	1

Geistige Entwicklung (GB)	8, davon maximal 3 in Kombination mit der Fachrichtung körperliche und motorische Entwicklung
---------------------------	--

Körperliche und motorische Entwicklung (KB)	8, davon maximal 3 in Kombination mit der Fachrichtung geistige Entwicklung
--	--

Kombi Lernen/Sprache/ Emotionale-soziale Entwicklung	15
Lernen	8
Sprache	8
emotionale und soziale Entwicklung	8

Eine Mangelfachquote gibt es für die Fachrichtung LSE, Lernen/Sprache (Emotionale und soziale Entwicklung), mindestens 20 % der Fachplätze.

Zahl der Ausbildungsplätze für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I

Die Zahl der für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter – Primarstufe und Sekundarstufe I zum 1. Februar 2013 zu nutzenden Ausbildungsplätze beträgt insgesamt 350 Stellen. Davon können zum 1. Februar 2013 51 neu besetzt werden. Die Zahl der maximalen Ausbildungsplätze für die einzelnen Fächer an den 102 Fachplätzen insgesamt:

	102 Fachplätze, davon maximal
Bildende Kunst	5, davon mindestens 3 in Kombination mit einer Fremdsprache oder Mathematik
Biologie	8, davon mindestens 5 in Kombination mit einer Fremdsprache oder Mathematik
Chemie	10
Deutsch	30
Englisch	30
Französisch	3
Geografie	3, davon mindestens 2 in Kombination mit einer Fremdsprache oder Mathematik
Geschichte	8, davon mindestens 5 in Kombination mit einer Fremdsprache oder Mathematik
Mathematik	30
Musik	10, davon mindestens 6 in Kombination mit einer Fremdsprache oder Mathematik
Physik	10
Religion, evangelisch	5, davon mindestens 3 in Kombination mit einer Fremdsprache oder Mathematik
Religion, katholisch	3

Sozialwissenschaften	8, davon mindestens 5 in Kombination mit einer Fremdsprache oder Mathematik
Spanisch	5
Sport	8, davon mindestens 5 in Kombination mit einer Fremdsprache oder Mathematik
Technik/Arbeitslehre	8, davon mindestens 5 in Kombination mit einer Fremdsprache oder Mathematik
Theater/Darstellendes Spiel	10
Türkisch	1

Alle Bewerberinnen und Bewerber mit einem der Mangelfächer Theater/Darstellendes Spiel, Chemie oder Physik können von einem Platzangebot ausgehen. Mangelfachquoten gibt es darüber hinaus für die Fächer Deutsch und Mathematik (jeweils mindestens 10 % der Fachplätze) sowie Englisch (mindestens 5 % der Fachplätze).

Hamburg, den 18. Januar 2013

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Amtl. Anz. S. 113

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Firma Sika Automotive GmbH, Reichsbahnstraße 99 in Hamburg, hat bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – einen Antrag auf die Erteilung der Genehmigung für die wesentliche Änderung im Sinne von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ihrer auf dem oben genannten Betriebsgrundstück belegenen Anlage zur Herstellung von Klebstoffen durch chemische Umwandlung beantragt. Die beabsichtigte Maßnahme, die im Wesentlichen den Einsatz neuer Rohstoffe zur Herstellung neuer Produkte beinhaltet, stellt ein Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dar, für welches gemäß § 3 c UVP in Verbindung mit Nummer 4.2 der Anlage 1 zum UVP eine allgemeine Prüfung des Einzelfalles, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, durchzuführen ist.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVP aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVP nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung zu dieser Feststellung kann nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – eingesehen werden.

Hamburg, den 17. Januar 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

012104ks

Amtl. Anz. S. 115

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Firma tesa Werk Hamburg GmbH, Heykenaukamp 10, 22113 Hamburg, hat bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – einen Antrag auf die Erteilung der Genehmigung für die wesentliche Änderung im Sinne von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ihrer auf dem oben genannten Betriebsgrundstück belegenen Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung (Polymerisationsanlage) gestellt.

Die beantragte Erweiterung der Polymerisationsanlagen durch Errichtung und Betrieb der Polymerisation 3 zur Fertigung von Acrylat-Klebmassen – im Kern bestehend aus drei Polymerisations-Reaktoren – in einem neu zu errichtenden Gebäude mit zugehörigem Tanklager stellt ein Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dar, für welches gemäß § 3 c Absatz 1 UVP in Verbindung mit Nummer 4.2 der Anlage 1 zum UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVP aufgeführten Kriterien ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVP nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung zu dieser Feststellung kann nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – eingesehen werden.

Hamburg, den 17. Januar 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 115

Bestellungen zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für die Hamburger Kehrbezirke (KB)

01.01.2013	Thomas Mühling	KB 525
01.01.2013	Veit Jost	KB 411
01.01.2013	Timo Schenk	KB 527
01.01.2013	Mirco Lübke	KB 506

Hamburg, den 18. Januar 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 115

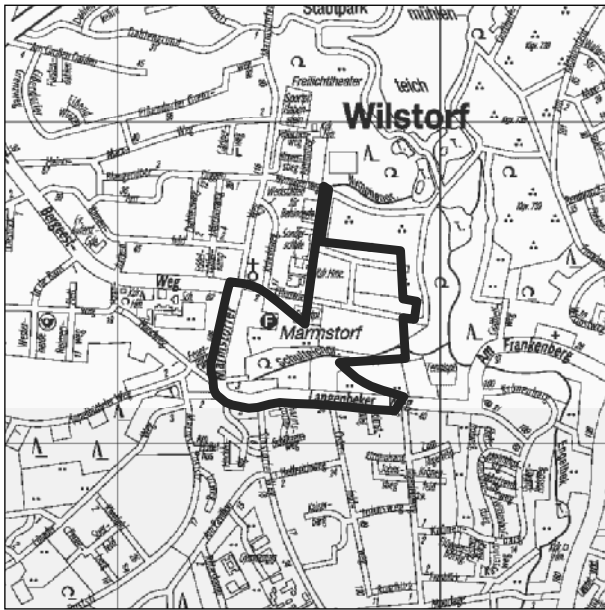
Erneute öffentliche Auslegung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat hat beschlossen, die Änderung des Flächennutzungsplans „Arrondierung der Wohnbau-, Frei- und

Verkehrsflächen nördlich Langenbeker Weg in Marmstorf“ gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), öffentlich auszulegen.

Änderung des Flächennutzungsplans (F 7/05)

Geltungsbereich südlich des Harburger Stadtparks, nördlich des Langenbeker Wegs sowie für einen Abschnitt der Trasse des Mittleren Harburger Rings (Bezirk Harburg, Ortsteil 709).



Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen im Wesentlichen die Voraussetzungen zur Entwicklung von Wohnbauflächen und großräumige Sicherung von Freiflächen geschaffen werden. Des Weiteren soll ein Abschnitt der Trasse des Mittleren Harburger Rings aufgehoben und auf den vorhandenen Straßenzug des Langenbeker Wegs verlegt werden.

Im Flächennutzungsplan werden daher „Flächen für den Gemeinbedarf“ in „Wohnbauflächen“, „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Grünflächen“ sowie „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ in „Wohnbauflächen“ und „Grünflächen“, „Wohnbauflächen“ in „Grünflächen“, „Grünflächen“ in „Wohnbauflächen“ und „Dorfgebiete“, „Wohnbauflächen“ und „Grünflächen“ in „Sonstige Hauptverkehrsstraßen“ geändert.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 17,4 ha.

Die Änderung des Flächennutzungsplans (zeichnerische Darstellungen, Beschlusstext und Begründung) wird in der Zeit vom 11. Februar 2013 bis zum 12. März 2013 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden im Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Harburg, Harburger Rathausplatz 4, III. Stock, 21073 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu der ausliegenden Änderung des Flächennutzungsplans bei der oben genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend

gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ein Duplikat der Änderung des Flächennutzungsplans ohne umweltbezogene Informationen kann in der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Landes- und Landschaftsplanung, Alter Steinweg 4, I. Obergeschoss, 20459 Hamburg, im oben angegebenen Zeitraum eingesehen werden.

Hamburg, den 18. Januar 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 115

Erneute Auslegung einer Änderung des Landschaftsprogramms

Der auf Grund von § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), geändert am 23. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S. 3), erstellte Entwurf einer Änderung des Landschaftsprogramms (Änderungsverfahren L 7/05) „Arrondierung der Wohnbau-, Frei- und Verkehrsflächen nördlich Langenbeker Weg in Marmstorf“ im Geltungsbereich südlich des Harburger Stadtparks, nördlich des Langenbeker Wegs sowie für einen Abschnitt der Trasse des Mittleren Harburger Rings (Bezirk Harburg, Ortsteil 709) wird mit Beschluss, Erläuterungsbericht und Karten nach § 5 Absatz 2 HmbBNatSchAG in der Zeit vom 11. Februar 2013 bis zum 12. März 2013 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden im Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Harburg, Harburger Rathausplatz 4, III. Stock, 21073 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Der Geltungsbereich der Änderung des Landschaftsprogramms ist identisch mit dem Bereich der Änderung des Flächennutzungsplans (siehe vorstehende Veröffentlichung).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der ausliegenden Änderung des Landschaftsprogramms bei der oben genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Landschaftsprogramm unberücksichtigt bleiben.

Ein Duplikat der Änderung des Landschaftsprogramms kann in der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Landes- und Landschaftsplanung, Alter Steinweg 4, I. Obergeschoss, 20459 Hamburg, im oben angegebenen Zeitraum eingesehen werden.

Hamburg, den 18. Januar 2013

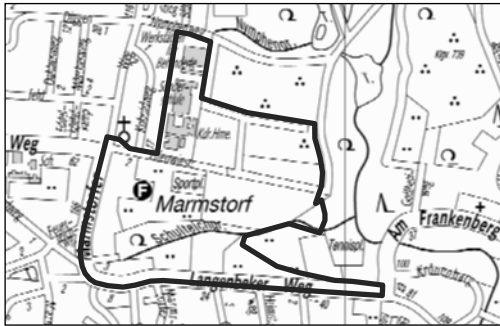
Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 116

Zweite öffentliche Auslegung eines Bauleitplan-Entwurfs

Das Bezirksamt Harburg hat beschlossen, den Bauleitplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), öffentlich auszulegen:

Bebauungsplan Marmstorf 29



Flurstück 2630 (Marmstorfer Weg), über das Flurstück 2630, über das Flurstück 3341, Nordgrenze des Flurstücks 460 (Elfenwiese), West- und Nordgrenzen des Flurstücks 2747, Nord- und Westgrenzen des Flurstücks 2746, Nordgrenze des Flurstücks 2478, über das Flurstück 2478, über die Flurstücke 443, 444 (Weg), 446, Ostgrenze der Flurstücke 446, 453, 454, 456, 457, 458, 460 (Elfenwiese) und 467, Nordwest-, Nordost- und Südostgrenze des Flurstücks 3521, Südostgrenze und Südgrenze des Flurstücks 3520, Südgrenze des Flurstücks 2715, Ostgrenze der Flurstücke 3718, 3715, Nordostgrenze des Flurstücks 3714, über die Flurstücke 478, 3376, 476, 475 und 474, Nordgrenze des Flurstücks 472 (Langenkober Weg), über das Flurstück 472 der Gemarkung Marmstorf (Bezirk Harburg, Ortsteil 709).

In Teilbereichen der heute unbebauten Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Marmstorf 10 sollen u.a. Allgemeines Wohngebiet zur Entwicklung von Geschosswohnungsbau, Stadtvillen und Einzel- bzw. Doppelhäusern, Flächen für eine neue Schulsporthalle mit Stellplätzen, ein Bolzplatz und Grünflächen ausgewiesen werden. Die vorhandene Bebauung am Marmstorfer und Langenkober Weg sowie die vorhandenen Gemeinbedarfseinrichtungen werden gesichert, notwendige Verkehrsflächen und die dem Sport beziehungsweise der Naherholung dienenden Freizeitanlagen festgelegt.

Der Flächennutzungsplan sowie das Landschaftsprogramm einschließlich der Fachkarte Arten- und Biotopschutz werden in einem Parallelverfahren geändert.

Der Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlichen Festsetzungen und Begründung) wird in der Zeit vom 11. Februar 2013 bis 12. März 2013 an den Werktagen (außer sonntags) während der Dienststunden im Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Harburg, Harburger Rathausplatz 4, III. Stock, 21073 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Es liegen umweltrelevante Informationen zur Oberflächenentwässerung, zur Verkehrsplanung und zum Lärmschutz vor, die ausführlich im Umweltbericht beschrieben sind und bewertet werden. Es werden daher insgesamt – in Ergänzung zu den Inhalten des Umweltberichtes – folgende Unterlagen mit folgenden umweltrelevanten Informationen ausgelegt:

1. Mit folgenden Auswirkungen auf den Menschen: Informationen zur Lärmsituation auf Grund des veränderten Verkehrsaufkommens und zukünftiger neuer Flächennutzungen (Sport) (Schalltechnische Untersuchung, 2011).
2. Mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die Tierwelt: Informationen auf mögliche Auswirkungen der Planungen auf die Lebensräume geschützter Tierarten und -gruppen (Kartierungen zum Vorkommen beson-

ders und streng geschützter Arten von Brutvögeln, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien [der Ringelnatter] aus 2008).

3. Mit folgenden Auswirkungen auf die Pflanzen und geschützten Biotoptypen: Informationen zu gesetzlich geschützten Biotopen im Plangebiet (ökologisches Kurzgutachten zur Gartenbrache 2003, Baumaufmaße aus 2005 und 2011, Auszüge aus dem Biotopkataster Hamburg Stand 2007, Inhalte des Umweltberichtes).
4. Mit folgenden Auswirkungen auf die Landschaft (teilweise im Geltungsbereich eines ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes): Informationen zu landschaftlichen Besonderheiten des Reliefs und zu besonders schützenswerten Blickbezügen benachbarter Flächen (insbesondere zu den Flächen des Stadtparks): (landschaftsplanerische Voruntersuchung 2003).
5. Mit folgenden Auswirkungen auf die Anwendung der Eingriffsbewertung zur Festlegung eines (nicht) erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichs: Informationen zur (Nicht-)Anwendbarkeit der naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung (Fachplan zur Flächen- und Versiegelungsbilanz [März 2012] als Gegenüberstellung des vorherigen und des neuen Planrechts).
6. Mit folgenden Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt: Informationen zu gegebenen Versickerungsverhältnissen, Bodenaufbauten und geschützten Bodenarten (vorläufige Angaben zum Bodenaufbau, zu den Versickerungsmöglichkeiten aus 2005, Daten zu nach Bundes-Bodenschutzgesetz geschützten Bodenflächen aus 2003).
7. Mit folgenden Auswirkungen auf benachbarte Flächennutzungen (hier insbesondere auch zu den pädagogischen Einrichtungen an der Elfenwiese): Informationen zu erforderlichen Maßnahmen innerhalb vorhandener und zukünftiger Erschließungsflächen für gesicherte Abwicklungen der Verkehrsströme (Funktionsplanung mit Erschließungs- und Entwässerungskonzept 2012).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Harburg schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 16. Januar 2013

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 116

Werberichtlinie gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 GlüStV

Vom 7. Dezember 2012

Das Glücksspielkollegium der Länder hat am 7. Dezember 2012 gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 GlüStV, § 6 Absatz 2 VwVGluStV die gemeinsamen Richtlinien zur Konkretisierung von Art und Umfang der nach § 5 Absätze 1 bis 3 GlüStV erlaubten Werbung (Werberichtlinie) beschlossen. Die Werberichtlinie ist nach § 5 Absatz 4 Satz 5 GlüStV in allen Ländern zu veröffentlichen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Länder konkretisieren mit der Werberichtlinie Art und Umfang der gemäß § 5 Absätze 1 bis 3 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) erlaubten Werbung. Die Werberichtlinie gilt für Werbung für alle Arten von öffentlichen Glücksspielen, die dem Glücksspielstaatsvertrag unterfallen.

(2) Bei der Beurteilung von Werbung bei der Erlaubniserteilung insbesondere nach § 5 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 9a Absatz 2 Nummer 1 GlüStV und im Rahmen der allgemeinen Aufsicht ist diese Werberichtlinie zu beachten.

(3) Sponsoring im Sinne des § 8 Rundfunkstaatsvertrag ist von den Erlaubnispflichten für Werbung im Sinne des § 5 Absatz 3 GlüStV nicht erfasst. Ebenso wenig werden redaktionelle Medieninhalte außerhalb von Dauerwerbesendungen von dieser Richtlinie erfasst.

(4) Die Werberichtlinie trifft allein Regelungen in glücksspielaufsichtsrechtlicher Hinsicht. Datenschutzrechtliche Vorgaben und andere Vorschriften, insbesondere das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), das Jugendschutzgesetz (JuSchG), der Rundfunkstaatsvertrag (RStV), der Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV) und die Werberichtlinien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der Landesmedienanstalten, bleiben unberührt.

(5) Die Werberichtlinie lässt die Verhaltensregeln des Deutschen Werberats über die kommerzielle Kommunikation für Glücksspiele und dessen Entscheidungen unberührt. Danach bleibt insbesondere die Möglichkeit, den Werberat neben den von dieser Richtlinie beschriebenen Verfahren anzurufen, unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Werbung im Sinne dieser Richtlinie ist jede Äußerung bei der Ausübung eines Handelsgewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu fördern.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie sind

1. Werbende Veranstalter oder Vermittler

Veranstalter oder Vermittler öffentlicher Glücksspiele, die Werbung in Auftrag geben.

2. Dachmarkenwerbung

die Werbung für den Namen oder die Firma eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe oder für eine übergeordnete Marke. Auf eine Eintragung des Namens oder der Firma als Marke kommt es nicht an.

3. Imagewerbung für das Unternehmen

Werbung mit Nennung des Unternehmensnamens oder eines prägenden Teils des Namens, die selbst keine eigentlichen Leistungen (Glücksspielprodukte) bewirbt, sondern eine positive Haltung anregen und allgemein ein positives Bild des beworbenen Unternehmens vermitteln will.

4. Dauerwerbesendungen

Sendungen wie z.B. Spielshows und Lospräsentationen von mindestens 90 Sekunden Dauer, in denen Werbung redaktionell gestaltet ist, der Werbecharakter erkennbar

im Vordergrund steht und die Werbung einen wesentlichen Bestandteil darstellt.

5. Eigenwerbekanäle

eigenständig lizenzierte Rundfunkangebote, deren Inhalte der Eigendarstellung eines Unternehmens in der Öffentlichkeit dienen. Sie dienen nicht der unmittelbaren Förderung des Absatzes von Glücksspielprodukten.

6. Teleshopping

die Sendung direkter Angebote an die Öffentlichkeit zum Zwecke des Absatzes von Glücksspielen gegen Entgelt in Form von Teleshoppingkanälen, -fenstern und -spots.

7. Casinospiele

insbesondere Roulette, Baccara, Black Jack, Trente et quarante und Poker jeweils in allen Varianten sowie weitere international oder in Spielbanken eingeführte Glücksspiele sowie Automatenspiele.

Zweiter Teil

Allgemeine Anforderungen an Werbung für öffentliches Glücksspiel

§ 3

Zulässige Werbung

(1) Werbung für öffentliches Glücksspiel muss mit § 5 GlüStV vereinbar sein. Dabei ist zu berücksichtigen,

1. welche Werbeinhalte vermittelt werden,
2. ob gegen Werbeverbote verstoßen wird,
3. welche Werbemedien eingesetzt werden,
4. ob die erforderlichen Pflichthinweise enthalten sind und
5. wie hoch das Gefährdungspotential des beworbenen Glücksspielprodukts ist.

(2) Art und Umfang der Werbung für öffentliches Glücksspiel sind unter Berücksichtigung der spezifischen Gefährdungspotentiale der einzelnen Glücksspielprodukte an den gleichrangigen Zielen des § 1 GlüStV auszurichten.

(3) Es darf nur für zugelassene Glücksspielanbieter und -produkte geworben werden. Die Werbung kann Informationen über das Unternehmen, Spielangebote und Spielregeln sowie Suchtprävention und Jugendschutz zum Inhalt haben. Daneben sind Informationen über Veränderungen des beworbenen Glücksspiels oder seines Vertriebswegs zulässig. Imagewerbung für das Unternehmen und Dachmarkenwerbung sind zulässig, sofern nicht unter derselben Dachmarke auch illegale Glücksspiele angeboten werden. Informationen des Unternehmens über die Förderung gemeinnütziger Zwecke sind erlaubt.

(4) Darüber hinausgehende Werbung zur Attraktivitätssteigerung des Spielangebots ist nach Maßgabe der Vorschriften des Dritten Teils dieser Richtlinie zulässig.

§ 4

Unerlaubte Werbung

(1) Werbung für öffentliches Glücksspiel, die

1. sich an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richtet, insbesondere Darstellungen und Aussagen enthält, die Minderjährige besonders ansprechen oder Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen darstellt, die an öffentlichen Glücksspielen teilnehmen,

2. irreführend ist, insbesondere unzutreffende Aussagen über die Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne oder über die angebotenen Glücksspiele enthält,
3. in ausschließlicher und einseitiger Weise den Nutzen des Glücksspiels betont,
4. gleichzeitig für unerlaubtes Glücksspiel wirbt,
5. suggeriert, dass Glücksspiel eine vernünftige Strategie sein könnte, um die finanzielle Situation zu verbessern,
6. vermittelt, dass Glücksspiel Problemen wie insbesondere finanziellen Schwierigkeiten, sozialen Problemen und psychosozialen Konflikten entgegenwirken kann,
7. ermutigt, Verluste zurückzugewinnen oder Gewinne wieder zu investieren,
8. den Zufallscharakter des Glücksspiels unangemessen darstellt,
9. den Verzicht auf Glücksspiel abwertend erscheinen lässt bzw. vermittelt, die Teilnahme an Glücksspielen fördere den eigenen sozialen Erfolg,
10. das Glücksspiel als Gut des täglichen Lebens erscheinen lässt,

entspricht nicht den Anforderungen des § 5 Absätze 1 und 2 GlüStV und ist nicht erlaubt.

(2) Vergleichbar gefährdete Zielgruppen im Sinne des Absatz 1 Nummer 1 sind insbesondere Spieler mit problematischem oder pathologischem Spielverhalten sowie Spieler in finanziellen Schwierigkeiten. Werbung richtet sich an sie, wenn sie sich nach Inhalt, Form oder Verbreitungsart überwiegend an diese wendet oder als akustischer oder visueller Schlüsselreiz (sog. Trigger) eingesetzt wird.

Dritter Teil

Besondere Anforderungen an Werbung für öffentliches Glücksspiel

§ 5

Differenzierung nach Art des Glücksspiels

Um den Spieltrieb in geordnete Bahnen zu lenken, dürfen die werbenden Veranstalter und Vermittler unter Berücksichtigung des spezifischen Gefährdungspotentials des beworbenen Glücksspielprodukts auf das Spielangebot aufmerksam machen und das Glücksspiel so attraktiv anbieten, dass es nach Art und Ausgestaltung geeignet ist, die Teilnehmer von unerlaubten Angeboten fernzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die Teilnehmer das beworbene Glücksspielprodukt als Alternative den illegalen bzw. gefährlicheren Glücksspielprodukten vorziehen.

Hierbei ist zu unterscheiden zwischen:

1. Lotterien, die nicht häufiger als zweimal wöchentlich veranstaltet werden und Lotterien im Sinne des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages.

Für Lotterien, die nicht häufiger als zweimal wöchentlich veranstaltet werden, sowie für Lotterien im Sinne des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages darf nach Maßgabe der §§ 3 und 4 im für eine gesicherte Wahrnehmung notwendigen Umfang attraktiv geworben werden. Bei der Werbung kann der gemeinnützige Charakter der Lotterien im Sinne des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages in den Vordergrund gestellt werden.

2. Sportwetten

Werbung für Sportwetten im Fernsehen unmittelbar vor oder während der Live-Übertragung von Sportereignis-

sen ist nicht zulässig, soweit gerade die Bewettung des konkreten Sportereignisses beworben werden soll. Unzulässig ist insbesondere Werbung für die Bewettung des konkreten Sportereignisses in der Spielzeitpause einer Live-Übertragung sowie als Werbeunterbrechungen im Rahmen der Live-Berichterstattung. Werbung für Sportwetten im Fernsehen und Internet mit aktiven Sportlern und Funktionären ist unzulässig. § 3 Absatz 3 und § 12 bleiben unberührt.

3. Pferdewetten

Totalisatorwetten sind grundsätzlich den Lotterien im Sinne der Nummer 1 gleichzusetzen (vgl. Erläuterungen zu § 27 Absatz 3 GlüStV). Für Totalisatorwetten ist Werbung auch im unmittelbaren Umfeld der Pferderennveranstaltung, auf die Wetten angenommen werden können, zulässig. Diese Werbung hat sich im Wesentlichen auf Informationen über die zu erwartenden Eventualquoten sowie sonstige wettspezifische Informationen z.B. über die angebotenen Wettarten, erwartete Auszahlungssummen sowie Startzeiten zu beschränken. Für Festkurswetten entsprechend § 27 Absatz 3 GlüStV gelten die Bestimmungen der Nummer 2 sinngemäß.

§ 6

Differenzierung nach Art des Werbemediums

Werbung für öffentliches Glücksspiel in Medien, deren redaktioneller Teil sich überwiegend an Minderjährige richtet, sowie Werbegestaltungen, die primär Minderjährige ansprechen, sind unzulässig.

§ 7

Telekommunikationsanlagen

Werbung für öffentliches Glücksspiel über Telekommunikationsanlagen ist verboten. Nicht vom Verbot nach Satz 1 umfasst sind Anrufe des Spielers oder Spielinteressenten beim Veranstalter oder Vermittler; diese Telefonate dürfen mit Einwilligung des Spielers oder Spielinteressenten (§ 7 Absatz 2 Nummer 3 UWG) auch Werbung für erlaubtes Glücksspiel zum Gegenstand haben. Ferner ist die Kommunikation per Telefon, Email und SMS innerhalb eines bestehenden Vertragsverhältnisses nicht vom Verbot nach Satz 1 erfasst.

§ 8

Fernsehen

(1) Werbung für öffentliches Glücksspiel im Fernsehen ist grundsätzlich verboten. Das Verbot gilt unabhängig vom Verbreitungsweg und auch für eine Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes. Vom Verbot umfasst werden auch der Fernsehtext und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf (video on demand). Ausnahmeerlaubnisse für Werbung für Lotterien und Sport- und Pferdewetten können nach Maßgabe des § 14 in Verbindung mit §§ 3 bis 6 und 13 dieser Richtlinie erteilt werden.

(2) Vom Verbot nach Absatz 1 umfasst ist auch die Werbung für unentgeltlich angebotene Casinospiele, sofern durch Nutzung derselben Dachmarke damit auf unerlaubte Glücksspiele hingewiesen wird.

(3) Dauerwerbesendungen für öffentliches Glücksspiel sind im Fernsehen grundsätzlich unzulässig. Zulässig sind unbeschadet des § 5 Absatzes 3 GlüStV Dauerwerbesendungen sowie Ziehungssendungen für Lotterien, die nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, und Lotterien im Sinne des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages.

(4) Eigenwerbekanäle von Anbietern öffentlicher Glücksspiele sind verboten, es sei denn, es handelt sich um die Angebote der Rennvereine, die ihre Rennen, die in Ausführung von § 1 Rennwett- und Lotteriesgesetz durchgeführt werden, in die ihnen angebotenen Vertriebsnetze übertragen.

(5) Teleshopping für öffentliches Glücksspiel ist nicht erlaubt.

(6) Die Werbung darf keine prägenden Elemente enthalten, die auch Bestandteil von Kindersendungen sind.

§ 9

Kino

Werbung für öffentliches Glücksspiel ist bei öffentlichen Filmveranstaltungen erst nach 18.00 Uhr zulässig.

§ 10

Hörfunk

(1) Die Werbung darf keine prägenden Elemente enthalten, die auch Bestandteil von Kindersendungen sind.

(2) Eigenwerbekanäle von Anbietern öffentlicher Glücksspiele sind verboten, es sei denn, es handelt sich um die Angebote der Rennvereine, die ihre Rennen, die in Ausführung von § 1 Rennwett- und Lotteriesgesetz durchgeführt werden, in die ihnen angebotenen Vertriebsnetze übertragen.

§ 11

Internet

(1) Werbung für öffentliches Glücksspiel im Internet ist grundsätzlich verboten. Ausnahmeerlaubnisse für Werbung für Lotterien, Sport- und Pferdewetten können nach Maßgabe des § 14 in Verbindung mit §§ 3 bis 6 und 13 dieser Richtlinie erteilt werden.

(2) Vom Verbot nach Absatz 1 umfasst ist auch die Werbung für unentgeltlich angebotene Casinospiele, sofern durch Nutzung derselben Dachmarke damit auf unerlaubte Glücksspiele hingewiesen wird.

§ 12

Trikot- und Bandenwerbung

(1) Trikot- und Bandenwerbung ist in Form der Dachmarkenwerbung zulässig.

(2) Werbung für öffentliches Glücksspiel auf Trikots von Kinder- oder Jugendmannschaften ist unzulässig. Bandenwerbung für öffentliches Glücksspiel, die bei Sportwettkämpfen von Minderjährigen eingesetzt wird, ist unzulässig.

§ 13

Pflichthinweise

(1) Werbung für öffentliches Glücksspiel hat über die Suchtrisiken der beworbenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger sowie die Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären. Nicht erfasst von der Hinweispflicht des Satzes 1 sind die Lotterien des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages sowie Image- und Dachmarkenwerbung.

(2) Bei einer Information über Höchstgewinne hat auch eine Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust zu erfolgen.

(3) Die Pflichthinweise gemäß Absätze 1 und 2 sind in deutlicher, gut wahrnehmbarer Form und Größe in das jeweilige Kommunikationsmittel einzubringen.

Vierter Teil

Befreiung vom Fernseh- und Internetwerbeverbot

§ 14

Verfahren

(1) Werbende Veranstalter und Vermittler (Antragsteller) haben die Erlaubnis für Werbung für Lotterien und Sport- und Pferdewetten im Fernsehen und Internet gemäß § 5 Absatz 3 GlüStV bei der gemäß § 9 a Absatz 2 Nummer 1 GlüStV zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde zu beantragen. Die Glücksspielaufsichtsbehörde prüft sodann die Befreiung vom Fernseh- und Internetwerbeverbot entsprechend der in dieser Werberichtlinie dargelegten Anforderungen. Die Glücksspielaufsichtsbehörde kann von Einzelnerlaubnissen absehen und eine Rahmenerlaubnis für Werbung im Fernsehen und Internet erteilen. Die Erlaubnis muss vor der Übertragung der Werbung vorliegen.

(2) Der Antrag muss ein Werbekonzept mit einer Beschreibung der zu bewerbenden Glücksspielprodukte und der beabsichtigten Werbemaßnahmen, mit der Häufigkeit und Dauer von Werbesendungen und -maßnahmen und der Zielgruppe sowie mit dem geplanten Werbezeitraum beinhalten. Bei Fernsehwerbung soll das Werbekonzept zusätzlich das geplante Werbeumfeld beinhalten. Der Antragsteller hat im Werbekonzept schlüssig darzulegen, wie der Einhaltung der Werberichtlinie Genüge getan werden soll. Wesentliche Änderungen des Werbekonzepts sind der Glücksspielaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Glücksspielaufsichtsbehörde kann vom Antragsteller nachträglich die Vorlage einer konkreten Werbesendung oder sonstigen -maßnahme verlangen und auf ihre Vereinbarkeit mit der von ihr erteilten Erlaubnis prüfen.

(4) Die Glücksspielaufsichtsbehörde bestimmt die näheren Einzelheiten zur Erlaubnis im Rahmen des § 9 a Absatz 2 Nummer 1, Absatz 5 GlüStV in Verbindung mit § 5 VwV wie insbesondere Nebenbestimmungen zur Erlaubnis. Die Erlaubnis kann insbesondere befristet werden und einen Widerrufsvorbehalt für den Fall der Nichteinhaltung der Bestimmungen der Werberichtlinie enthalten.

(5) Zur Glücksspielwerbung findet ein regelmäßiger vertraulicher Austausch zwischen der nach § 5 Absatz 3, § 9 a Absatz 2 Nummer 1 GlüStV zuständigen Behörde, dem Glücksspielkollegium, den Landesmedienanstalten und dem Deutschen Werberat statt.

Fünfter Teil

Schlussbestimmungen

§ 15

Änderung der Werberichtlinie

Vor einer wesentlichen Änderung dieser Werberichtlinie hat das Glücksspielkollegium den betroffenen Kreisen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 16

Inkrafttreten

Die Werberichtlinie tritt am 1. Februar 2013 in Kraft. Sie tritt mit Außerkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages ebenfalls außer Kraft.

§ 17

Veröffentlichung

Die Werberichtlinie ist in allen Ländern als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift in den Verkündungsblättern der Länder zu veröffentlichen. Jede Änderung der Werberichtlinie ist ebenfalls zu veröffentlichen.

Hamburg, den 7. Dezember 2012

Die Behörde für Inneres und Sport

Amtl. Anz. S. 117

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Altona-Altstadt 54

Das Bezirksamt Altona beschließt, den Aufstellungsbeschluss A 1/06 vom 16. Juni 2006 (Amtl. Anz. S. 1406) zum Bebauungsplan mit der Bezeichnung Altona-Altstadt 54 für das Gebiet zwischen Breite Straße, Komödienstieg und Amundsenstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 202) aufzuheben.

Hamburg, den 17. Januar 2013

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 121

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Groß Flottbek 10

Das Bezirksamt Altona beschließt, den Aufstellungsbeschluss A 2/01 vom 7. August 2001 (Amtl. Anz. S. 3073) zum Bebauungsplan mit der Bezeichnung Groß Flottbek 10 für das Gebiet südlich der Osdorfer Landstraße zwischen Seestraße und Groß Flottbeker Straße (Bezirk Altona, Ortsteil 217) aufzuheben.

Hamburg, den 17. Januar 2013

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 121

Widmung von Wegeflächen

Verfügung:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) in der jeweils gültigen Fassung werden die im Bezirk Hamburg-Nord, in der Gemarkung Langenhorn, Ortsteil 432, belegenen Flurstücke 10742, 11267 und 11269 der Straße Timmweg mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 16. Januar 2013

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 121

Vorlesungszeiten an der Hochschule für bildende Künste Hamburg – Sommersemester 2013 und Wintersemester 2013/2014 –

Das Präsidium der Hochschule für bildende Künste Hamburg hat am 18. Oktober 2012 die Vorlesungszeiten und vorlesungsfreien Zeiten für den Zeitraum vom Beginn des Sommersemesters 2013 bis zum Ende des Wintersemesters 2013/2014 nach §§ 79 Absatz 2 Satz 10, 110 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), wie folgt festgelegt:

Sommersemester 2013	1. April 2013 bis 30. September 2013
Erster Vorlesungstag:	1. April 2013
Letzter Vorlesungstag:	13. Juli 2013
Wintersemester 2013/2014:	1. Oktober 2013 bis 31. März 2014
Erster Vorlesungstag:	7. Oktober 2013
Letzter Vorlesungstag:	8. März 2014
Weihnachtsferien:	
Letzter Vorlesungstag:	21. Dezember 2013
Erster Vorlesungstag:	6. Januar 2014

Hamburg, den 18. Oktober 2012

Hochschule für bildende Künste Hamburg

Amtl. Anz. S. 121

Änderung des Verzeichnisses der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Stadtreinigung Hamburg (SRH) berechtigten Beschäftigten

Die Befugnis zur Vertretung der Stadtreinigung Hamburg gegenüber Dritten und die Unterschriftsbefugnis für Arbeitsverträge für Frau Maren Reuschenbach wurde zum 7. Dezember 2012 widerrufen.

Die Befugnis zur Vertretung der Stadtreinigung Hamburg gegenüber Dritten für Herrn Peter Baldamus wurde zum 31. Dezember 2012 widerrufen.

Die Befugnis zur Vertretung der Stadtreinigung Hamburg gegenüber Dritten für Herrn Bernd Töllner wurde zum 11. Dezember 2012 erteilt.

Hamburg, den 14. Januar 2013

Stadtreinigung Hamburg

– Geschäftsführung –

Amtl. Anz. S. 121

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung

- a) SBH | Schulbau Hamburg,
U 40 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 23 - 62 86,

Telefax: 040 / 4 27 31 - 01 43,
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
c) Entfällt
d) Öffentliche Ausschreibung

- e) Schule Kielortallee, Kielortallee 18-20, 20144 Hamburg
- f) Vergabenummer: **SBH-VOB Ö 002/2013**
Einbaubau einer Schulmensa im Bestandsgebäude.
– Parkettarbeiten –
- g) Errichtung einer Schulmensa mit multifunktionaler Nutzung für den Schulbetrieb.
- h) Angebote können für ein oder mehrere Lose abgegeben werden, ein Angebot für die Gesamtleistung ist nicht zulässig.
LOS 1 – Parkettarbeiten –
– 100 m² Boden vorbereiten für Parkettarbeiten (Untergrund Estrich, Neu)
– 100 m² Hochkantlamellen-Parkett Eiche, d=22 mm
– Verleistung 80 m, Anschlussarbeiten, Versiegelung
- i) Beginn: 9. Kalenderwoche 2013
Ende: 11. Kalenderwoche 2013
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme: vom 18. Januar 2013 bis 5. Februar 2013, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a).
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 10,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger:
SBH Schulbau Hamburg,
Kontonummer: 201 015 29, BLZ: 200 000 00,
Geldinstitut: Deutsche Bundesbank Hamburg,
Verwendungszweck: 7005851, SBH VOB-Ö 002/13
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe a) schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 6. Februar 2013 bis 10.00 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift:
SBH | Schulbau Hamburg,
U 40 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 6. Februar 2013 um 10.00 Uhr.
Anschrift: siehe Buchstabe o)
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 7. März 2013.
- w) Beschwerdestelle:
FB SBH | Schulbau Hamburg,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin
Teleax: 040/4 27 31 01 37

Hamburg, den 18. Januar 2013

Die Finanzbehörde

57

Gerichtliche Mitteilungen

Konkursverfahren

65 a N 456/95. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Bankhaus Fischer & Co.**, vormals: Schauenburgerstraße 23, 20095 Hamburg, jetzt: Jungfernstieg 38, 20354 Hamburg, persönlich haftender Gesellschafter: 1. Günter Fischer, 2. Verwaltungsgesellschaft C.F.B. mbH, beschließt das Amtsgericht Hamburg durch den Rechtspfleger Kröpke: Die Vergütung und Auslagen des Herrn Franz-Albert Wintzen für seine Tätigkeit als Mitglied des Gläubigerausschusses werden nach Anhörung der Gläubigerversammlung wie folgt festgesetzt: Vergütung: 369 250,02 Euro, Auslagen: 1793,09 Euro. Auf die Vergütung ist der bereits erhaltene Vorschuss von 369 250,02 Euro und Auslagen von 1793,09 Euro anzurechnen.

Hamburg, den 16. Januar 2013

Das Amtsgericht, Abt. 65

58

Konkursverfahren

65 a N 456/95. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Bankhaus Fischer & Co.**, vormals: Schauenburgerstraße 23, 20095 Hamburg, jetzt: Jungfernstieg 38, 20354 Hamburg, persönlich haftender Gesellschafter: 1. Günter Fischer, 2. Verwaltungsgesellschaft C.F.B. mbH, beschließt das Amtsgericht Hamburg durch den Rechtspfleger Kröpke: Die Vergütung und Auslagen des Dr. JUR. Ahrend Weber für seine Tätigkeit als Mitglied des Gläubigerausschusses werden nach Anhörung der Gläubigerversammlung wie folgt festgesetzt: Vergütung: 369 250,02, Euro, Auslagen: 3910,93 Euro. Auf die Vergütung ist der bereits erhaltene Vorschuss von 369 250,02 Euro und Auslagen von 1887,33 Euro anzurechnen.

Hamburg, den 16. Januar 2013

Das Amtsgericht, Abt. 65

59

Konkursverfahren

65 a N 456/95. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Bankhaus Fischer & Co.**, vormals: Schauenburgerstraße 23, 20095 Hamburg, jetzt: Jungfernstieg 38, 20354 Hamburg, persönlich haftender Gesellschafter: 1. Günter Fischer, 2. Verwaltungsgesellschaft C.F.B. mbH, beschließt das Amtsgericht Hamburg durch den Rechtspfleger Kröpke: Die Vergütung des Dr. Klaus Schmid-Burgk für seine Tätigkeit als Mitglied des Gläubigerausschusses wird nach Anhörung der Gläubigerversammlung wie folgt festgesetzt: Vergütung: 369 250,06 Euro zuzüglich 19 % Umsatzsteuer. Der weitergehende Antrag wird zurückgewiesen. Auf die Vergütung ist der bereits erhaltene Vorschuss von 369 250,06 Euro anzurechnen.

Hamburg, den 16. Januar 2013

Das Amtsgericht, Abt. 65

60

Konkursverfahren

65 a N 456/95. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Bankhaus Fischer & Co.**, vormals: Schauenburgerstraße 23, 20095 Hamburg, jetzt: Jungfernstieg 38, 20354 Hamburg, persönlich haftender Gesellschafter: 1. Günter Fischer, 2. Verwaltungsgesellschaft C.F.B. mbH, beschließt das Amtsgericht Hamburg durch den Rechtspfleger Kröpke: Die Vergütung des Herrn Dietmar Kraft für seine Tätigkeit als Mitglied des Gläubigerausschusses wird nach Anhörung der Gläubigerversammlung wie folgt festgesetzt: Vergütung: 25 564,59 Euro. Auf die Vergütung ist der bereits erhaltene Vorschuss von 25.564,59 Euro anzurechnen.

Hamburg, den 16. Januar 2013

Das Amtsgericht, Abt. 65
61

Konkursverfahren

65 a N 456/95. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Bankhaus Fischer & Co.**, vormals: Schauenburgerstraße 23, 20095 Hamburg, jetzt: Jungfernstieg 38, 20354 Hamburg, persönlich haftender Gesellschafter: 1. Günter Fischer, 2. Verwaltungsgesellschaft C.F.B. mbH, beschließt das Amtsgericht Hamburg durch den Rechtspfleger Kröpke: Die Vergütung des Herrn Günter Kieserling für seine Tätigkeit als Mitglied des Gläubigerausschusses wird nach Anhörung der Gläubigerversammlung wie folgt festgesetzt: Vergütung: 459 000,- Euro. Der weitergehende Antrag wird zurückgewiesen. Auf die Vergütung ist der bereits erhaltene Vorschuss von 384 713,26 Euro anzurechnen.

Hamburg, den 16. Januar 2013

Das Amtsgericht, Abt. 65
62

Konkursverfahren

65 a N 456/95. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Bankhaus Fischer & Co.**, vormals: Schauenburgerstraße 23, 20095 Hamburg, jetzt: Jungfernstieg 38, 20354 Hamburg, persönlich haftender Gesellschafter: 1. Günter Fischer, 2. Verwaltungsgesellschaft C.F.B. mbH, beschließt das Amtsgericht Hamburg durch den Rechtspfleger Kröpke: Die Vergütung und Auslagen des Dr. Wolfgang Klein für seine Tätigkeit als Mitglied des Gläubigerausschusses werden nach Anhörung der Gläubigerversammlung wie folgt festgesetzt: Vergütung: 533 361,22 Euro zuzüglich 19 % Umsatzsteuer. Der weitergehende Antrag wird

zurückgewiesen. Auf die Vergütung ist der bereits erhaltene Vorschuss von 533 361,22 Euro anzurechnen.

Hamburg, den 16. Januar 2013

Das Amtsgericht, Abt. 65
63

Konkursverfahren

65 a N 451/93. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **F.H. Schule Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, Hermann-Wüsthoff-Ring 7, 21035 Hamburg, Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Thomas Müller, beschließt das Amtsgericht Hamburg durch den Rechtspfleger Kröpke: a) Es wird festgestellt, dass die Sonderverwaltung beendet ist. b) Die Vergütung und Auslagen des Sonderkonkursverwalters Rechtsanwalt H.-J. Müller werden wie folgt festgesetzt:

Vergütung: 5759,50 Euro
Auslagen: 35,36 Euro
5794,86 Euro
zuzüglich 19 %
Umsatzsteuer: 1099,96 Euro
Endbetrag: 6894,82 Euro

Hamburg, den 16. Januar 2013

Das Amtsgericht, Abt. 65
64

Konkursverfahren

65 a N 165/94. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Century Computec Handels GmbH**, Beltgens Garten 30, 20537 Hamburg, Geschäftsführer: Sven Chen, geb. Müller, wird nach Abhaltung des Schlusstermins durch Beschluss vom 11. Dezember 2012 aufgehoben.

Hamburg, den 16. Januar 2013

Das Amtsgericht, Abt. 65
65

Konkursverfahren

65 c N 269/89. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn **Claus-Peter Kragh**, Heino-Marx-Weg 8, 21077 Hamburg, wird nach Abhaltung des Schlusstermins durch Beschluss vom 3. Januar 2013 aufgehoben.

Hamburg, den 16. Januar 2013

Das Amtsgericht, Abt. 65
66

Zwangsversteigerung

71 k K 115/11. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Graf-Anton-Weg, Paul-Sorge-Straße 51 A, 51 B, 53 A, 53 B belegene, im Grund-

buch von Niendorf Blatt 15 279 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus $\frac{1}{4}$ Miteigentumsanteilen an dem 1513 m² großen Flurstück 9433, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen Nummer 2 sowie dem Sondernutzungsrecht an einer Grundstücksfläche sowie dem Stellplatz Nummer 2, durch das Gericht versteigert werden.

Die vollunterkellerte, eingeschossige mit ausgebautem Dachgeschoss erstellte Doppelhaushälfte Paul-Sorge-Straße 51 B hat etwa 115 m² Wohn-/Nutzfläche. Baujahr 1989, Gasheizung neu in 2008. Mittlere bis gehobene Ausstattung, leichter Unterhaltungssatz. Der Stellplatz ist mit einem Carport überbaut. Im Zeitpunkt der Bewertung wurde das Objekt vom Eigentümer genutzt.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 294 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 14. März 2013, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann im Internet unter www.zvg.com heruntergeladen oder auf der Geschäftsstelle, Caffamacherreihe 20, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 23. November 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 25. Januar 2013

Das Amtsgericht, Abt. 71
67

Zwangsversteigerung

802 K 7/12. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Triluper Weg 89 belegene, im Grundbuch von Duvenstedt Blatt 2275 eingetragene 1357 m² große Grundstück (Flurstück 2445), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus und zwei Doppelgaragen bebaut. Das freistehende Einfamilienhaus des Baujahres 2004 hat eine Wohnfläche von etwa 203 m², die sich auf zwei Wohngeschosse mit 6 1/2 Zimmern, Küche, Sanitär- und Nebenräumen und anteilig auf ein Schwimmbad im Keller verteilt. Weitere Nutzflächen sind im Kellergeschoss und Spitzboden vorhanden. Insgesamt laut Gutachten mittlerer bis gehobener, baujahresgemäßer Ausstattungsstandard. Das Objekt wurde zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung durch einen Miteigentümer genutzt.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 770 000,- Euro (je 1/2 Miteigentumsanteil: 385 000,- Euro).

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 4. April 2013, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Erdgeschoss, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 26. Januar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteige-

rungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 25. Januar 2013

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802

68

Zwangsversteigerung

902 K 25/12. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Steinfeldstraße 8a, 8b belegene, im Grundbuch von Schiffbek Blatt 4989 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 61/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 6736 m² großen Grundstück (Flurstück 2009), verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, im Aufteilungsplan mit Nummer 53 bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Bei dem Wohnungseigentum handelt es sich um eine vermietete 1-Zimmer-Wohnung im VI. Obergeschoss des im Jahre 1964 errichteten dreizehngeschossigen Gebäudes Steinfeldstraße 8a mit einer Wohnfläche von etwa 34,07 m². Es ist Zwangsverwaltung angeordnet.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 50 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 25. April 2013, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübeckertor-damm 4, I. Stock, Saal 1.01.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.40, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 12. Juli 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Ein-

stellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 25. Januar 2013

**Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 902

69

Zwangsversteigerung

616 K 8/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Beerentaltrift 74, 21077 Hamburg belegene, im Grundbuch von Eißendorf Blatt 1988 eingetragene 840 m² große Grundstück (Flurstück 1759), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem freistehenden Einfamilienhaus, Baujahr 1972. 1 x Vollgeschoss, Dachgeschoss, Spitzboden. Vollunterkellerung mit Schwimmbad und Sauna sowie 1 Wohneinheit. Wohnfläche (laut Bauakte): Erdgeschoss etwa 126 m², Dachgeschoss etwa 95,2 m², HangG 26,7 m². 1 Doppelgarage. Gas-Zentralheizung, Baujahr 1994. Terrasse und Balkon (gemäß Bauakte und Auskunft des Eigentümers). Die Innenbesichtigung durch den Sachverständigen war nicht möglich. Die Immobilie ist möglicherweise vermietet. Hanglage. Die Immobilie liegt in einem Landschaftsschutzgebiet.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 370 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 12. März 2013, 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Harburg, Bleicherweg 1, Saal 04 (Souterrain).

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 101, montags bis freitags (außer mittwochs) von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Telefon: 040/4 28 71 - 24 06, eingesehen oder im Internet unter www.zvg.com, www.zvhh.de und www.versteigerungspool.de abgerufen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 22. Februar 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des

Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 25. Januar 2013

**Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg**
Abteilung 616

70

Zwangsversteigerung

717 K 10/12. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Schöneberger Straße 108 belegene, im Grundbuch von Alt-Rahlstedt Blatt 8654 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 508/1000 Miteigentumsanteilen an dem 823 m² großen Flurstück 5583, verbunden mit dem Sonder Eigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nummer 1 bezeichneten Wohnung, durch das Gericht versteigert werden.

Die Wohnung befindet sich im Erdgeschoss einer im Jahr 1984 errichteten Zweifamilienhaushälfte mit der postalischen Anschrift „Schöneberger Straße 108“. Die Wohnfläche von etwa 96 m² verteilt sich auf 2 und 2/2 Zimmer, Küche, Essdiele, Flur, Vollbad und WC sowie anteilige Terrassenfläche. Beheizung und Warmwasser über Gaszentralheizung, die zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung defekt war. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an einer Stellplatz- und einer Gartenfläche. Die Ausstattung der Wohnung ist baultersgemäß und befindet sich in einem mäßigen Zustand; teilweise ist Schimmelbefall vorhanden. Der Investitionsrückstau wird auf 45 000,- Euro geschätzt und ist bereits wertmindernd berücksichtigt. Das Objekt wird vermutlich vom Verfahrensschuldner zu Wohnzwecken genutzt.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 130 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 3. April 2013, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, II. Stock, Saal 216.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 220, montags bis freitags von

9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/4 28 81 - 29 10/- 29 11. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 8. Mai 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 25. Januar 2013

**Das Amtsgericht
Hamburg-Wandsbek**
Abteilung 717

71

Aufgebot

406 II 14/12. 1. Herr **Klaus Mierow**, geboren am 1. März 1949, Schlankreye 55, 20144 Hamburg, 2. Herr **Peter Mierow**, geboren am 28. September 1959, Niederlande 19, 21039 Eschburg, haben beantragt, den Grundschriftbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf von Billwerder Blatt 108 in Abteilung III unter Nummer 1 für die Nord-Deutsche Lebensversicherungs Aktiengesellschaft in Hamburg eingetragene Grundschuld über 4000,- DM (viertausend Deutsche Mark) für kraftlos zu erklären.

Der Inhaber des Grundschriftbriefes wird gemäß § 469 FamFG aufgefordert, seine Rechte beim Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, 21029 Hamburg, Zimmer 210/211 spätestens bis zum **21. Mai 2013** (Anmeldezeitpunkt) anzumelden und den Grundschriftbrief vorzulegen, andernfalls wird dieser für kraftlos erklärt werden.

Hamburg, den 11. Januar 2013

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**
Abteilung 406

72

Ausschließungsbeschluss

313 II A 10/12. In dem Aufgebotsverfahren des Herrn Winfried Rostock, Ollnstraße 28, 25336 Elmshorn, vertreten durch Rechtsanwälte White & Case LLP, Jungfernstieg 51, 20354 Hamburg – Antragsteller – beschließt das Amtsgericht Hamburg-Altona am 10. Januar 2013 durch den Rechtspfleger Oberbeck: 1) die Gläubiger des Nachlasses der am 30. April 1938 in Hamburg geborenen, zuletzt in Hamburg, Hospitalstraße 10 wohnhaft gewesen und am 13. September 2009 in Hamburg verstorbenen Judith Bertling, geborene Brandt, können, soweit nicht ihre Rechte dem Gesetz nach unberührt bleiben, unbeschadet ihres Rechts, vor Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, von den Erben nur insoweit Befriedigung verlangen, als sich noch ein Überschuss im Nachlass ergibt. Auch haftet Ihnen dann jeder Erbe nur für den seinen Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeiten. 2) Der Streitwert wird auf 0,- Euro festgesetzt. Dieser Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam.

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Der Antragsteller ist Miterbe des betroffenen Nachlasses und somit antragsberechtigt gemäß § 455 Absatz 1 FamFG. Das nach den §§ 1970 ff. BGB in Verbindung mit §§ 454 ff. FamFG zulässige Aufgebot wurde form- und fristgerecht bekanntgemacht. Rechte wurden nicht angemeldet. Der Beschluss war daher auf Antrag gemäß § 439 FamFG zu erlassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von einem Monat seit seiner schriftlichen Bekanntgabe Beschwerde beim Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 91, 22765 Hamburg schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Sie soll begründet werden.

Hamburg, den 16. Januar 2013

**Das Amtsgericht
Hamburg-Altona**
Abteilung 313

73

Sonstige Mitteilungen

Auftragsbekanntmachung (Richtlinie 2004/18/EG)

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Offizielle Bezeichnung:
 Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
 Postanschrift:
 Notkestraße 85, 22607 Hamburg, Deutschland
 Telefon: +49/40/8998-2480
 Telefax: +49/40/8998-4009
 Zu Händen von Frau Roy
 E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de
 Internet-Adresse(n)
 Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers:
<http://www.desy.de>
 Weitere Auskünfte erteilen:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen
 (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an:
 die oben genannten Kontaktstellen
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
 Sonstige
- I.3) **Haupttätigkeit(en)**
 Forschung
- I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber**
 Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:
 Herstellung und Lieferung von 27 Kilometer 6/10KV Mittelspannungskabel NA2XSH 1x400RM/35.
- II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung
 Lieferauftrag
 Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: –
 NUTS-Code DE600
- II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):
 Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –

- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

VPE-isoliertes Mittelspannungskabel 6/10KV nach VDE 0276-620, PE-Außenmantel (Mantelfarbe Schwarz). Aufbau des Kabels gem. technischer Spezifikation Energieversorgung DESY # 13/2005. Insbesondere ist hier der Punkt 2 Prüfvorschriften, Punkt 3 Kennungsanforderung und Punkt 4 Lieferbedingungen einzuhalten.

27000 m NA2XSH 1x400RM/35 06/10KV Kabel auf Leihtrammel 12 x 2250 m. Das Kabel ist auf Preisbasis Kupfer DEL-Notierung 640 EUR/100 kg und Aluminium 210 EUR/100 kg anzubieten + 1 % Beschaffungskosten. Abrechnung des Kupfer- und Alu-Zuschlags erfolgt zur veröffentlichten DEL-Notierung vom Tage der DESY-Bestellung + 1 % Beschaffungskosten.

- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge: (CPV)
 Hauptgegenstand: 31321220
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Nein
- II.1.8) Lose: Nein
- II.1.9) Angaben über Varianten/Alternativangebote: –
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
 27 Kilometer. Aufmachung 12 x Leihtrammel a 2250 m.
- II.2.2) Angaben zu Optionen:
 Optionen: Nein
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:
 Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:** –

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:
 Gemäß Vergabeunterlagen.
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:
 Gemäß Vergabeunterlagen.
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: –
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen:
 Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: Nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
 Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Aktueller Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregistrauszug. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.
 - Eigenerklärung, dass der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.
 - Eigenerklärung, dass der Bieter seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
 - Eigenerklärung, dass die Voraussetzungen nach § 6 EG VOL/A (Verurteilung nach §§ 129, 129a, 129b StGB; § 261 StGB; § 263 StGB; § 264 StGB; § 334 StGB; Art. 2 § 1 oder 2 Int-BestG und § 370 AO) nicht vorliegen.
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
- Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
 - Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.
 - Eigenerklärungen über den Gesamtumsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre des Unternehmens.
- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit:
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Darstellung/Beschreibung eines Fertigungsplan bzw. eines Lieferplans.
- III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand: –
- III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal: –

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offen
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis
- IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein
- IV.3) **Verwaltungsangaben**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: EO 002-13 XFEL

- IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags: Nein
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:
Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 4. Februar 2013, 12.00 Uhr.
Kostenpflichtige Unterlagen: Nein
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:
27. Februar 2013
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:
Folgende Amtssprache(n) der EU: DE
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots: bis 15. April 2013
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
Tag: 27. Februar 2013
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:**
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein
- VI.2) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:** –
- VI.3) **Zusätzliche Angaben:** –
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren
Vergabekammern des Bundes
beim Bundeskartellamt
Villemomblerstraße 76, 53123 Bonn,
Deutschland
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen: –
- VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt: –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
11. Januar 2013

Hamburg, den 16. Januar 2013

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

74

Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung (§ 12 VOL/A) DESY Ausschreibungsnummer: C2003-13

a) Auftraggeber:

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg
Telefon: 040/8998 - 24 80, Telefax: 040/8998 - 40 09

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung (§ 3 Abs. 1 VOL/A)

c) Form in der Angebote einzureichen sind:

Angebote sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung in einem verschlossen Umschlag mit der Kennzeichnung:

**„Öffentliche Ausschreibung DESY C2003-13,
Angebotstermin 4. März 2013“**

per Briefpost oder Boten bis spätestens zu dem unter Buchstabe i) genannten Termin beim

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY**Haus- und Lieferanschrift:****Notkestraße 85, 22607 Hamburg****Briefpost: 22603 Hamburg**

eingehen.

Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden. Für Form und Inhalt der Angebote gilt § 13 VOL/A.

d) Art und Umfang der Leistung:

Die Übernahme der Verwaltung und Betreuung von laufenden Versorgungsleistungen für derzeit 17 Personen. Eine Änderung der Anzahl der Versorgungsempfänger ist während des Auftragszeitraumes möglich.

Die Abholung der Daten durch DESY beim Anbieter muss über eine Serverlösung erfolgen.

Die Leistung unterliegt den folgenden Rechtsgrundlagen: Betriebliche Versorgungszusage gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG in Anlehnung an die Beamtenversorgung nach Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG – (derzeit 12 Personen) sowie dem Hamburgischem Beamtenversorgungsgesetz – HmbBeamtVG – (derzeit 5 Personen).

e) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose: entfällt**f) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten: entfällt****g) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:**

Vertragslaufzeit: 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 mit jährlicher Optionswahrnehmung für weitere 3 Jahre (jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni).

h) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

Abteilung V4 – Warenwirtschaft

Frau Roy

Notkestraße 85, 22607 Hamburg

Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09

E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

i) Die Vergabeunterlagen können bis zum 25. Februar 2013 angefordert werden.Ablauf der Angebotsfrist: **4. März 2013**Ablauf der Bindefrist: **1. Juli 2013****j) Geforderte Sicherheiten: entfällt****k) Wesentliche Zahlungsbedingungen:**

Die Zahlungsbedingungen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

l) Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) des Bieters:

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise und Erklärungen einzureichen:

- Aktueller Auszug aus dem Berufs- oder dem Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens.
- Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
- Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass keine schwere Verfehlung begangen worden ist, die die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellt.
- Referenzen der letzten 3 Jahre über bereits erbrachte Leistungen im Bereich Verwaltung und Betreuung von Versorgungsempfängern im Öffentlichen Dienst.
- Darstellung/Beschreibung eines Konzept zur Übernahme und Implementierung der Leistung.
- Darstellung/Beschreibung eines Konzeptes, wie der Bieter die Verwaltung und Betreuung der Versorgungsempfänger durchführen möchte.

Bei präqualifizierten Unternehmen genügt die Angabe der Nummer, unter der sie in der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ VOL) eingetragen sind. Alle geforderten Nachweise und Erklärungen, die dort nicht hinterlegt sind, sind mit dem Angebot einzureichen.

m) Vervielfältigungskosten: entfällt**n) Zuschlagskriterien:**

Zuschlagskriterien gemäß den Vergabeunterlagen. Der Zuschlag wird nach § 18 VOL/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller Umstände als das wirtschaftlichste erscheint.

Hamburg, den 21. Januar 2013

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

75